

RICHTLINIE

**für die
Sanierung von Wohnhäusern und Wohnheimen
gemeinnütziger Bauvereinigungen und Gemeinden**

gemäß Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

gültig 01.07.2020 bis 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung	3
2.	Wer wird gefördert?	3
3.	Was wird gefördert?	3
3.1.	Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen	3
3.2.	Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile	4
3.3.	Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen	5
3.4.	Umfassende energetische Sanierung	5
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	6
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen	8
5.	Wie und wie hoch wird gefördert?	9
6.	Wie ist der Förderungsablauf?	10
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?	11
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen?	12
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?	13
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	14
11.	Geltungszeitraum der Richtlinie	14
12.	Anträge und Auskünfte	14
13.	Anhang	17
1.	Sanierungsmaßnahmen - Einzelbauteilmaßnahmen	17
2.	Sanierungsmaßnahmen – energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen	17
3.	Umfassende energetische Sanierung	20
4.	Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen	20

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 ist die Sicherung einer zeitgemäßen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit, Steigerung der Lebensqualität sowie raumordnungsrechtlicher Aspekte. Im Sinne dieser Zielsetzung sollen Förderanreize zur deutlichen Hebung des Wohnkomforts in Bestandsobjekten auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung unter Zugrundelegung eines wirtschaftlich tragfähigen Gesamtstrategiekonzeptes geschaffen werden. Maßgebend sind einerseits die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele sowie des Energiemasterplans Kärnten und der „mission 2030“ der Bundesregierung und Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger und von thermischen Maßnahmen, insbesondere unter Verwendung nachwachsender ökologischer Rohstoffe der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll und weiters Maßnahmen, die zur Erhöhung der Wohn- bzw. Aufenthaltsqualität in Wohnanlagen beitragen, wie zB Anpassung von Grundrissen an geänderte Lebensformen und Wohnstile, Schaffung von Grün- und Freiräumen oder ein Anbringen von Balkonen. Durch eine qualitative Hebung der Gebäudesubstanz im Wege der Durchführung thermisch-energetischer und sonstiger Maßnahmen bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen soll energiesparendes Wohnen und eine Entlastung der Wohnkosten sowie zeitgemäßes Wohnen ermöglicht, die Wohnqualität erhöht und damit Fluktuationen und Leerstellungen im gemeinnützigen mehrgeschossigen Wohnbau reduziert werden.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen gemeinnütziger Bauvereinigungen und Gemeinden bei in ihren im (Mit)Eigentum stehenden

- mehrgeschossigen Wohnhäusern
- Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau
- Wohnheimen
- sonstigen Gebäuden
- Reihenhäusern und Eigenheimen mit jeweils höchstens 2 Wohnungen

3. Was wird gefördert?

3.1. Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen

Wesentliche Voraussetzung ist, dass diese Sanierungsmaßnahmen – bei gleichzeitiger energetischer Sanierung des Bestandes, sofern dieser nicht bereits energetisch saniert wurde – in einer wirtschaftlich vertretbaren Relation zum Aufwand stehen, mit dem Ziel der Herbeiführung einer über die gewöhnliche Instandhaltung hinausgehenden Verbesserung der Bausubstanz und Steigerung der Wohn- und Lebensqualität.

Gefördert werden insbesondere:

- die Errichtung oder die Ausgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie zentrale Waschküchen, Gemeinschaftsräume, Anbringen von Balkone
- Maßnahmen die zur Verbesserung des Mikroklimas im Sinne von Klimaanpassungsmaßnahmen führen, wie zB Bauwerksbegrünungen (zB Gründächer, Dachgärten, begrünte Fassaden), gezielte Bepflanzungen im Außenraum, Freiraumgestaltung
- Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen

- die Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen und Sanitäranlagen
- Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes
- Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung - Klimawandelanpassung
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen
- die Teilung von Wohnungen
- die Änderung der Grundrissgestaltung
- die Schaffung oder Erweiterung von Wohnungen durch Zubau bis max. 130 m², wobei die zu erweiternde Fläche kleiner als die Bestandsfläche sein muss, damit sie in die förderbare Fläche eingerechnet werden kann
- Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl, nur in Verbindung mit der Errichtung eines Kaldaches

Nicht förderbar sind:

- reine Verschönerungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen, bei denen lediglich das Aussehen der Baulichkeit bzw. der Wohnung verändert wird, ohne dass dafür eine objektive Notwendigkeit besteht, wie zB Erneuerung der Fußböden und Innentüren, Maler- und Anstricharbeiten, Fassadeninstandsetzung bzw. Färbelung, etc.
- Instand- und Erhaltungsmaßnahmen, die aufgrund baugesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind
- Einzelmaßnahmen, die nicht auf Basis eines Gesamtstrategiekonzeptes durchgeführt werden

Details sind dem Anhang (Pkt. 13.4.) zu entnehmen.

3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile

(1) Die Sanierung folgender Einzelbauteilmaßnahmen wird gefördert (Details siehe Pkt. 13.1. im Anhang):

- Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz
- Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschosdecke
- Dämmung der Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich
- Fenster (Rahmen und Glas)

(2) Die angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der gesamte Bauteil saniert wird, wobei die Decke gegen den Dachraum sowie die Dachschräge gegen die Außenluft als ein Bauteil zu werten ist.

Folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten:

Dämmung Außenwand	0,25 W/m ² K
Dämmung Oberste Geschosdecke, Dach (Dachdämmung)	0,16 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,33 W/m ² K
Fenster (Rahmen und Glas)	1,15 W/m ² K

Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Eine Förderung von Fenstern als Einzelbauteilmaßnahme ist nur dann möglich, wenn der Bestand bereits energetisch saniert wurde und die Sanierungsmaßnahme in einer wirtschaftlichen und ökologischen Relation zum Aufwand steht. Als „energetisch sanierter Bestand“ gelten im Regelfall solche Gebäude, in welchem die nachstehend

angeführten Wärmedurchgangskoeffizienten gemäß den Bestimmungen nach dem Gesetz vom 9.3.2006, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - Anlage VII Abs. 2 - geändert wurde, eingehalten werden.

Dämmung Außenwand	0,40 W/m ² K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,25 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,40W/m ² K

- (3) Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 24 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

Eine U-Wert Ermittlung ist vorzulegen.

3.3. Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

- (1) Gefördert werden folgende Sanierungsmaßnahmen (Detailbestimmungen siehe Pkt. 13.2. im Anhang):
- Neuerrichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wärmezeugung
 - Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie (zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel)
 - kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)
 - erstmalige Errichtung von Photovoltaikanlagen
 - Wärmepumpenheizung

3.4. Umfassende energetische Sanierung

- (1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die nachstehend angeführten U-Werte erreicht: Fenster (z.B. müssen bei einem Zweifamilienwohnhaus beim Tausch der Fenster, bei beiden Wohnungen alle Fenster die U-Werte $\leq 1,20$ W/m²K erreichen!), Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem (Details siehe Pkt. 13.4. im Anhang).

Fenster (Rahmen und Glas)	1,15 W/m ² K
Dämmung Außenwand	0,25 W/m ² K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,16 W/m ² K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,33 W/m ² K

Als relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, Kontrollierte Wohnraumlüftung.

Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Bedingung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle; Heizöl; Gas; Allesbrenner) verwendet werden—und bei Elektro- oder Infrartheizungen der im Energieausweis ausgewiesene CO₂SK-Wert nicht größer als 30 kg/m²a ist oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

- (2) Die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß untenstehenden Tabellen sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahlen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB- Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden:

- a. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m ² a]	19*(1+2,7/lc)
EEB _{RK, zul} in [kWh/m ² a]	EEB _{WG san, RK, zul}

- b. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m ² a]	25*(1+2,5/lc)
f _{GEE, RK, zul}	1,00

- (3) Sollten die Anforderungen an die energiebezogenen Mindestanforderungen nach Sanierung gemäß oben angeführten Tabellen nicht erreichbar sein (insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes oder etwa aufgrund besonders ungünstiger Ausgangssituation), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen in Pkt. 3.4.(1) entsprechen.

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Baubewilligung für die Errichtung der zu sanierenden Gebäude (Gebäudeteilen) mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderantrags erteilt worden sein, außer es handelt sich um
- Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung (§ 39 Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr. 62/1996) vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder
 - den Anschluss an Fernwärme.

Bei Sanierungsmaßnahmen, die insbesondere die Grundrissänderung, Wohnungszusammenlegung, Wohnungsteilung und Freiraumgestaltung betreffen, kann unter der Voraussetzung der Vorlage eines objektbezogenen Gesamtanierungs- bzw. -strategiekonzeptes und bei Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen vom Mindestalter des zu sanierenden Gebäudes abgewichen werden.

- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort durchgeführt wurde.
- (3) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden und der Zuschuss diesen Wohnungen zuzurechnen. Die Voraussetzung der hauptwohnsitzlichen Nutzung muss nicht erfüllt sein bei der Überlassung von Wohnraum in Wohnheimen.

Im mehrgeschossigen Wohnbau kann bei Wohnungen, die der Nutzung durch Mieter dienen, die Förderung auch dann gewährt werden, wenn nicht mehr als 25 % der zu vermietenden Wohnungen (Wohnnutzfläche) leer stehen.

- (4) Die Wohnung hat nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme den Bestimmungen des Pkt. 4.2. zu entsprechen.
- (5) Bei durch Zu-, Um- oder Einbau geförderten Wohnung(en) darf die Nutzfläche 130m², bei mehr als 5 Personen 150m² nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen (zB historisch wertvolle oder denkmalgeschützte Gebäude), insbesondere wenn aufgrund der Bebauungsmöglichkeiten eine Überschreitung nicht vermeidbar ist oder die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mehr als sieben beträgt, ist nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates eine Überschreitung der höchstzulässigen Wohnnutzfläche zulässig.
- (6) Durch die Sanierungsmaßnahme(n) hat eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einen zeitgemäßen Standard zu erfolgen und ist energieeffizientes und ressourcenschonendes Wohnen zu ermöglichen.
- (7) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (8) Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsansuchen gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahmen nur insoweit zu gewähren, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergebende Summe der förderbaren Sanierungskosten das Gesamtausmaß gemäß Pkt. 5. nicht überschreitet. Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit etwaigen Bundesförderungen ist möglich.
- (9) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.
- (10) Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen (außer bei thermischen Solaranlagen, PV-Anlagen und Solarstromspeicher) haben insgesamt nachweislich mindestens € 2.000,- exklusive USt zu betragen.
- (11) Der Bestand und die geförderten Maßnahmen müssen mit den Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen der Standortgemeinde vereinbar sein.
- (12) Vorlage eines Energieausweises (Bestands- und Planausweises) bei den Sanierungsmaßnahmen, die nach den baurechtlichen Vorschriften einen Energieausweis erfordern und bei der umfassenden energetischen Sanierung (Plan- und Fertigstellungsenergieausweis) digital im Wege der ZEUS-Datenbank.

- (13) Soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gelten, werden Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden mit mindestens 18 Wohnungen oder Wohnheimen mit mindestens 18 Schlafstellen nur unter der Auflage gefördert, dass die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen nach den Vergabevorschriften für die Kärntner Wohnbauförderung erfolgt.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Wohnhaus: ein Gebäude welches auch Wohnzwecken dient.
- (2) Mehrgeschossiger Wohnbau: mindestens drei in einem mehrgeschossigen Wohngebäude gelegene Wohnungen, wobei mehrere aneinandergebaute, durch Stiegenhäuser getrennte Wohneinheiten als eigenständige Gebäude gelten.
- (3) Wohnheim: ein zur Befriedigung des ständigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim, das neben den Wohn- und Schlafräumen auch die für die Unterbringung des Personals und der Verwaltung erforderlichen Räume, Verkehrsflächen und allenfalls auch gemeinsame Küchen-, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenzimmer sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält; nicht als Wohnheime gelten Heime nach dem Kärntner Heimgesetz, LGBl Nr. 7/1996, idgF.
- (4) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochinsel), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnungen entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit.

Durch Zu-, Um- oder Einbau geförderte Wohnungen müssen baulich in sich abgeschlossen sein. Bei Wohngemeinschaften oder Wohnverbandsystemen oder besonderen Wohnformen (zB für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung) kann vom Erfordernis der Abgeschlossenheit und der Mindestausstattung einer Wohnung sowie der maximalen Nutzfläche von 150 m² abgesehen werden.

- (5) Ausstattung: die zu fördernde Wohnung ist den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entsprechend in normaler Ausstattung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der Anschlussmöglichkeit an Fernwärme in hierfür in Betracht kommenden Gebieten, auszuführen. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen bei der Bauausführung des Objektes bewirken; die Baustoffe dürfen im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden, halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.
- (6) Sonstiges Gebäude: ein Gebäude, das nicht Wohnzwecken dient, das aber nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweist.
- (7) Nutzfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Wintergärten abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen) abzgl. 2% von der Nettogrundrissfläche bzw. bei verputzten oder verkleideten Wänden von der aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechneten Grundrissfläche. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie für Wohnzwecke nicht geeignet sind, weiters Treppen, Balkone, Terrassen werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt;

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

- (1) Die Sanierungsförderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt:
 - a. 25% der förderbaren Sanierungskosten für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen (außer Anbringung von Balkonen oder Terrassen), Grundrissänderungen, Wohnungszusammenlegungen, Wohnungsteilungen, Erweiterungen von Wohnraum und Freiraumgestaltungen sowie Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen
 - b. 30% der förderbaren Sanierungskosten für Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile (Pkt. 3.2.)
 - c. 35% der förderbaren Kosten für energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen (Pkt. 3.3)
 - d. 50% der förderbaren Kosten für die Umstellung von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizung (Pkt. 3.3)
 - e. 50% der förderbaren Sanierungskosten für umfassende energetische Sanierungen (Pkt. 3.4.)
 - f. 50% der förderbaren Sanierungskosten für nachträgliche Anbringung von privaten Freiflächen wie Balkonen oder Terrassen
- (3) Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten inkl. Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, beträgt:
 - a. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit a, b, c, d und f höchstens € 300/m² Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 36.000 je Wohnung.
 - b. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit e höchstens € 400/m² Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 48.000 € je Wohnung.
 - c. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit e mit welchen nach Durchführung der Arbeiten die Qualitätsstufe für Wohngebäude-Sanierung **klima-aktiv Silber** erreicht wird, höchstens € 700/m² Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 84.000 je Wohnung.
 - d. bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
 - e. bei Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen iSd Abs. (2) lit a und f können die anzuerkennenden Sanierungskosten in einem höheren Ausmaß von zuzüglich höchstens € 200,- je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 24.000,- je Wohnung festgesetzt werden, sofern eine umfassende Sanierung iSd Abs. (2) lit e gleichzeitig durchgeführt wird.

Hinweis zur Obergrenze der förderbaren Sanierungskosten:

Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsanträge gestellt bzw. wurden Förderungsanträge vor Inkrafttreten der Richtlinie nach dem K-WBFG 1997 gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahme(n) nur insoweit zulässig, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren - nach der erstmaligen Auszahlung eines bereits gewährten Zuschusses – ergebende Summe der förderbaren Sanierungskosten das Gesamtausmaß gemäß Pkt. 5.(3) nicht überschreitet.

Die Kosten der Vor-Ort Energieberatung und des Energieausweises werden bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb des angeführten Zeitraumes nur einmalig (in den förderbaren Sanierungskosten) angerechnet.

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Dem Antrag sind die in den Formblättern angeführten Unterlagen beizulegen. Die Formulare stehen auch auf der Seite www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine Energieberatung vor Ort durchgeführt wurde.
- (3) Eine nach den Bauvorschriften erforderliche Baubewilligung ist vorzulegen und ein erforderlicher Energieausweis (jedenfalls bei Durchführung einer umfassenden energetischen Sanierung gemäß Pkt. 3.4.) nach den baurechtlichen Vorschriften zu erstellen und in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung ist im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen.
- (4) Förderanträge die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Energieberatungsprotokoll, den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieausweises sowie eine allfällig erforderliche Baubewilligung nicht beigebracht haben, gelten als nicht eingebracht.
- (5) Dem Förderungsantrag sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - aktueller Grundbuchsatz
 - mittelfristiges Gesamtkonzept bzw. –strategiekonzept zumindest für die nächsten 5 Jahre)
 - Finanzierungsplan samt Wirtschaftlichkeitsberechnung (unter Darlegung der Mietenentwicklung)
 - Bestätigung der Gemeinde über die Vereinbarkeit der Baumaßnahmen mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen
 - behördlich genehmigte Baupläne (im Original) der gesamten Baulichkeit bzw. wenn keine Originalpläne vorhanden sind, gemeindeamtlich bestätigte Grundrisspläne, entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß
 - Baubewilligung für die Errichtung des zu sanierenden Gebäudes (Gebäudeteilen) und eine allfällig erforderliche Baubewilligung für die Sanierungsmaßnahmen
 - Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 62/1996, idgF
 - Kostenvoranschläge über die Sanierungsmaßnahme(n)
 - Organbeschlüsse über die Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n)
 - Ausschreibungsunterlagen betreffend die Vergabe von Bauleistungen gemäß Vergaberichtlinie (Gebäude mit mind. 18 Wohnungen bzw. Schlafstellen in Wohnheimen)
 - Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei Vorliegen eines historisch wertvollen oder denkmalgeschützten Gebäudes
 - Auflistung der Wohnungen – Mieterliste/Leerstellungen

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (6) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen (außer Infrastruktureinrichtungen für alternative Mobilitätsformen) darf vor Annahme der Zusicherung nicht begonnen werden. Es kann ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt werden, dem die schriftliche Zustimmung erteilt werden kann, wenn das Vorhaben
- vom Förderungsgeber geprüft und als den Fördervoraussetzungen entsprechend beurteilt wurde.
- (7) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieser Richtlinie überprüft.
- (8) Im Falle einer Genehmigung wird dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung erteilt. Der Förderungsvertrag kommt rechtswirksam mit der Übermittlung der Förderungszusicherung zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber zustande. Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor der erstmaligen Auszahlung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (9) In der Zusicherung können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und diesem Förderungszweck dienen.
- (10) Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (zB hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- (11) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Antrags übermittelt.
- (12) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe und erstmalige Auszahlung des auf die Dauer von 10 Jahren gewährten Zuschusses erfolgt nach
- Vorlage einer Bestätigung über die fristgerechte und antragskonforme Durchführung der geförderten Maßnahme(n);
 - Vorlage der Bauvollendungsmeldung (§ 39 Kärntner Bauordnung LGBl Nr. 62 1996, idgF);
 - Vorlage der Endabrechnung in Form einer unterfertigten Kostenzusammenstellung unter Beifügung der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“, oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben sowie der sonstigen in der Förderungszusage geforderten Unterlagen (zB Abnahmeprotokolle) samt Zahlungsbeleg(en);
 - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. im Falle des Vorliegens der Sanierung eines Wohnheims über die wohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung (z.B. Vorlage einer Mieter-, Eigentümerliste);

Im Falle einer nicht förderungskonformen Nutzung der geförderten Wohnung(en) erfolgt unbeschadet von Pkt. 4.1.(3), bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen, eine aliquote Kürzung der Förderung.

- (2) Die Auszahlung des Zuschusses auf die Dauer von 10 Jahren erfolgt nach Vorliegen der Endabrechnung und der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 7. halbjährlich am 1.3. und 1.9. eines Kalenderjahres.
- (3) Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn der Förderungsgegenstand nicht innerhalb von einem Jahr ab Zusicherung der Förderung errichtet wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (insbesondere wirtschaftliche Gründe, Unvorhergesehenes) kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Fristerstreckung genehmigt werden.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Vor erstmaliger Auszahlung des Zuschusses kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (Bedingungen) erfüllt.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung (z.B. Verkauf /Schenkung der geförderten Wohnung) erfordern würden dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers Zutritt zum geförderten Objekt sowie Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

- (5) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- (6) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (7) Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (8) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (9) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- (10) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (11) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt, und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
- die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
 - die Förderung nicht bestimmungsgemäß verwendet;
 - die in der Förderungszusicherung enthaltenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt;
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - die ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des geförderten Objektes unterlässt;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - die geförderte Wohnung nicht mehr förderungskonform verwendet (zB Verkauf, Schenkung);
 - die für die Gewährung des Zuschusses maßgebenden vergaberechtlichen Bestimmungen nicht einhält;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen Zinsen zur Verrechnung und wird der Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere wirtschaftliche Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.
- Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2% p.a. zu zahlen sind.
- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge werden sofort eingestellt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4% p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 11.(1) im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
 - b. für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig.

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)

050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)

Telefax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung –Energieservicestelle:
Abteilung 8
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-18808

ANHANG

13. Anhang

1. Sanierungsmaßnahmen - Einzelbauteilmaßnahmen

Zu förderbaren Maßnahmen gemäß Pkt. 3.2. zählen:

Außenfassade:

Förderbare Maßnahmen:	Aufbringen eines Vollwärmeschutzes, Herstellung einer Perimeterdämmung sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten (Aushub, Traufenpflaster etc), Wärmedämmung, Unterkonstruktion des Dämmraumes von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.), Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen, Verlängerung von Dachüberständen
nicht förderbar:	Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen

Dach bzw oberste Geschoßdecke:

förderbare Maßnahmen:	Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, bei Flachdächern Bodenaufbau ab Unterbeton/tragen-der Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen
nicht förderbar:	Dachstuhlkonstruktionen, Dacheindeckung, Spenglerarbeiten, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten)

Kellerdecke bzw. Fußboden gegen Erdreich:

förderbare Maßnahmen:	Abbrucharbeiten, Wärmedämmung, Unterkonstruktion, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (zB Deckenbeleuchtungen etc.), Kürzen von bestehenden Kellertrennwänden; bei Dämmung Fußboden gegen Erdreich: Abbrucharbeiten, Bodenauswechslung, Wärmedämmung sowie die not-wendigen Arbeiten bis zur Fertigstellung des Rohbodens ohne Bodenbelag
nicht förderbar:	Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll

Allgemeinkosten:

förderbare Maßnahmen:	anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Planungskosten
-----------------------	---

2. Sanierungsmaßnahmen – energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

(1) Thermische Solaranlagen

Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Warmwasserbereitung in Gebäuden und/oder zur Beheizung von Gebäuden. Die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren wird nicht gefördert.

Bei Reihenhäusern und Eigenheimen und sonstigen Gebäuden bis zu 2 Wohnungen muss - die installierte Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90%) der Solaranlage, unabhängig vom Verwendungszweck - mindestens 4m² umfassen. Je m²

Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90%) ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von min 70 Liter vorzusehen.

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen muss die Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90%) mindestens 2,0 m² je Wohnung und bei Wohnheimen mindestens 1,0 m² je Heimplatz betragen. Die Größe der Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90%) ist so zu wählen, dass der Deckungsgrad der Solaranlage mindestens 15% des jährlichen Heizwärmebedarfs beträgt.

Bei einem Wohn- und Geschäftshaus wird die Kollektor-Aperturfläche anteilig über das Verhältnis der Wohnnutzfläche aufgeteilt.

Es sind nur Kollektoren förderbar, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel vorliegt. Eine Liste von geprüften Kollektortypen ist unter www.solarkeymark.org abrufbar.

(2) Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage. Blei-Akkus für PV-Anlagen sind keine förderungsfähigen Maßnahmen. Bei Eigenheimen und sonstigen Gebäuden bis zu zwei Wohnungen ist eine Leistung der PV-Anlage von mind. 1,5 kWp erforderlich. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen sowie der Einbau von gebrauchten PV-Modulen oder Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind nicht förderbar. Im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage ist der Umbau bzw. Neuerrichtung des Verteilerkastens keine förderbare Maßnahme.

Die PV-Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft normgerecht montiert und installiert werden. Förderbar sind freistehende Anlagen, Aufdachanlagen sowie gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen. Die PV-Anlagen müssen auf Eigengrund und in unmittelbarer Nähe des Förderobjektes errichtet werden.

Die Höhe der förderbaren Kosten ist mit € 2.000 pro installiertem Kilowattpeak maximal bis zu 2 kWp je Wohneinheit/Heimplatz bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bis zu 5 kWp bei Reihenhäusern, Eigenheimen und sonstigen Gebäuden bis zu 2 Wohnungen begrenzt. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheimen ist eine Leistung der PV-Anlage von mind. 6 kWp erforderlich.

Bei einem Wohn- und Geschäftshaus wird die Leistung (kWp) der PV-Anlage anteilig über das Verhältnis der Wohnnutzfläche aufgeteilt.

(3) Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie

In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht möglich. Der alte Zentralheizungskessel oder die alten Einzelöfen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a. Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an die Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. nNr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

förderbare Maßnahmen:	Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, Anschlussgebühren, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.) Anschluss einzelner Wohnungen an eine bestehende Fernwärmeübergabestation.
-----------------------	---

- b. Austausch des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperaturheizung (nur bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Wohnheimen)

Ein Niedertemperaturheizsystem liegt vor, wenn die Vorlauftemperatur des Heizsystems max. 40° C beträgt.

- c. Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	No _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30
Bezogen auf 13% O₂								

förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlage, Tankrestentfernung, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Radiatoren, Fußbodenheizung etc.)
nicht förderbar:	Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem

- d. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für die Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationalen Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h⁻¹ (n₅₀ – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit

Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden.

Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung sind nicht förderungsfähig.

- e. Wärmepumpen: Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltliche Entsprechung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen und ausgelegt als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 11-Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (zB EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung der Raumheizkörper (Vorlauftemperatur, Rücklauftemperatur, Massenstrom, Heizkörperleistung) vorzulegen. Nach Abschluss der Heizungsumstellung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Landesregierung, mit der Rechnungslegung vorzulegen.

3. Umfassende energetische Sanierung

Ergänzend zu den Sanierungsmaßnahmen gemäß Pkt. 13.1. und 13.2. ist im Zuge einer umfassenden energetischen Sanierung auch der Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren förderbar und werden folgende Maßnahmen anerkannt:

förderbare Maßnahmen:	Austausch von Fenstern/Außentüren (die Kosten für Haustüren werden bis zu einer Höhe von € 2.500,- exkl. USt), Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore, etc.), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich (außen und innen)), Sanierung von bestehenden beheizten Wintergärten, Kosten für den Energieausweis und Energieberatung
nicht förderbar:	der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüre, Neubau von Wintergärten, Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen

4. Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen

Zu förderbaren Maßnahmen gemäß Pkt. 3.1. zählen insbesondere:

Förderbare Maßnahmen:	<p>Verbesserungsarbeiten an den Außenanlagen (keine Reparaturarbeiten)</p> <p>Neuherstellung eines Balkongeländers mit einer neuen Verkleidung wenn dadurch eine qualitative Verbesserung durch einen Sichtschutz erreicht wird und derzeit nur Gitterstäbe vorhanden sind</p> <p>Balkon- oder Terrassenzubauten</p> <p>Wohnungseingangstüren (Schallschutz)</p> <p>Leerverrohrungen für SAT und Internet</p> <p>E-Tankstellen</p> <p>Überdachte Fahrradabstellplätze</p> <p>Dachstuhl nur in Verbindung mit der Errichtung eines Kaltdaches</p> <p>Grünanlagen (Kinderspielplätze etc.) wenn dadurch eine Steigerung der Wohn- und Lebensqualität erreicht wird</p> <p>Neuherstellung von Glasüberdachungen im Bereich der obersten Balkone</p> <p>Neuherstellung von seitlichen Windschutzelementen</p> <p>Außenliegender Sonnenschutz</p> <p>Digitalisierung (Infomonitor etc.)</p> <p>Dach- und Fassadenbegrünung</p>
nicht förderbar:	<p>Betonsanierung, Neubeschichtungen der Balkonplatten und Beton-flächen</p> <p>Erneuerung einer Briefkastenanlage</p> <p>Reparaturarbeiten Balkone, Neuverfliesung der Balkone</p> <p>Erneuerung der Elektroinstallationen (aufgrund baugesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind)</p> <p>Erneuerung der Sprechanlagen</p> <p>Überprüfen der bestehenden Wohnungsinstallationen, Beleuchtungen in Stiegenhäusern</p>

	Überdachte Müllplätze Dachhaut alleine, bzw. Reparaturarbeiten Stiegenhausmalereien, Neubeschichtungen der Geländerkonstruktionen, Beschichtungen der Stahlzargen, Malerarbeiten-optische Verbesserungen
--	---

Für eine extensive Dachbegrünung ist die Höhe der förderbaren Kosten mit € 50 je m² begrünter Fläche und bei intensiver Dachbegrünung mit € 100 je m² begrünter Fläche begrenzt (Förderungsfähige Kosten: Pflanzebene, Vegetationsschicht, Filterschicht, Drainageschicht, Schutzschicht).

Bei Fassadenbegrünungen muss eine Bepflanzungsfläche von mindestens 40 m² errichtet werden. Die förderbare Höhe einer Fassadenbepflanzung ist mit € 20.000 begrenzt.

Die Begrünungen müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Als Beilage für die Förderung der Begrünungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gestaltungsplan für die Begrünung
- Detailschnitt der Fassadenbefestigung bzw. des Dachsystem Aufbaus
- Liste der Pflanzen, die zur Begrünung verwendet werden.